BV-V/07/0225
Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Änderung der Satzung der Stiftung Pommersches Landesmuseum - Stiftung bürgerlichen Rechts vom 14. Januar 2003

Einbringer/in	*Datum*
41 Amt für Bildung, Kultur und Sport	12.06.2020

Beratungsfolge		*Sitzungsdatum*	*Beratung*
Hauptausschuss	Beschlussfassung	17.08.2020	Ö
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Beratung	12.08.2020	Ö
Senat	Beratung	21.07.2020	N

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald spricht sich für den anliegenden Satzungsentwurf der Stiftung Pommersches Landesmuseum - Stiftung bürgerlichen Rechts aus und beauftragt den Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Stiftungsrat für diesen Satzungsentwurf zu stimmen.

Sachdarstellung

Am 4.11.2002 sprach sich der Hauptausschuss der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für den Satzungsentwurf der Stiftung Pommersches Landesmuseum - Stiftung bürgerlichen Rechts mit Stand 19.09.2002 aus und beauftragte den Vertreter der Hansestadt Greifswald im Stiftungsrat für diesen Satzungsentwurf zu stimmen. Diese Satzung wurde abschließend von der Stiftungsbehörde am 14. Januar 2003 genehmigt.

Seitens der Stiftungsbehörde M-V gibt es seit Mitte 2019 eine Aufforderung zu einer Satzungsneufassung, insbesondere im Hinblick auf erweiterte Rechtsauffassungen und Unebenheiten in der Satzung zur Geschäftsordnung des Pommerschen Landesmuseums . In enger Kooperation mit der Stiftungsaufsicht sowie den Zuwendungsgebern Bund, Land M-V und Greifswald ist der nunmehr vorliegende Vorschlag erarbeitet worden. Die Stadt Greifswald hat sich hierzu mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Die aktuelle Fassung berücksichtigt insbesondere Änderungen aufgrund der in der Vergangenheit aufsichtsrechtlich gemachten Erfahrungen der Stiftungsbehörde und soll insbesondere die Organmitglieder bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unterstützen.

Die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Satzung werden in der ebenfalls anliegenden Synopse deutlich.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	nein	
Finanzhaushalt	nein	

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Anlage/n

1 200624 Entwurf Satzung der Stiftung PLM- Vorlage öffentlich
2 Synopse Satzung der Stiftung PLM Vorlage. öffentlich

S A T Z U N G

der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“

Stand: 24.06.2020

(Entwurf BKM nach Billigung des Stiftungsrates vom 14.11.2019;
neuer Entwurf von PLM mit Änderungsvorschlägen der Hansestadt Greifswald vom 28.01.2020, übermittelt von Dr. Schröder am 25.02.2020;
mit Änderungsvorschlägen von SR-Mitglied Dr. Sydow, vom 29.02.2020
mit Änderungsvorschlägen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 03.06.2020)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Pommersches Landesmuseum“. Sie wurde von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, der Universität Greifswald, der Stiftung Pommern in Kiel und der Pommerschen Landsmannschaft e. V. errichtet (Stiftungsgeschäft vom 20. September 1996).

2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung soll auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Geschichte, Kunst und Kultur der historischen Region Pommern bewahren und dokumentieren. Dazu sammelt und präsentiert sie dingliches Kulturgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen. Die Stiftung soll dabei in besonderer Weise einen Beitrag zur Verständigung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Republik Polen leisten. Sie soll weiterhin die historischen Verbindungen Pommerns zu den Anrainerstaaten der Ostsee, namentlich zu Polen, Schweden und Dänemark, wieder sichtbar machen und lebendig werden lassen.

2. Zu diesem Zweck ist die Stiftung Träger des Pommerschen Landesmuseums, das in vergleichbarer Weise wie die Landesmuseen der Bundesländer auszubauen ist und bereitsteht, pommersches Kulturgut zu übernehmen, zu sammeln, zu pflegen, zu präsentieren und zu erforschen. Es soll mit gleichgerichteten Einrichtungen in Bund und Ländern sowie mit Museen und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Die Stiftung sieht sich zugleich als Forum für die kulturellen Belange Pommerns.

3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3

Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Universität Greifswald und die Pommersche Landsmannschaft e. V. haben das Stiftungsvermögen eingebracht. Die inzwischen aufgelöste Stiftung Pommern hatte ihre Sammlungen und ihr Finanzvermögen als Zustiftung eingebracht.

2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt die Liegenschaften „Quistorp-Haus“, „Guardianshaus“ und „Graues Kloster“ zum Nießbrauch bereit.

3. Die von der Universitäts-und Hansestadt Greifswald und der Universität Greifswald eingebrachten Sammlungen werden der Stiftung Pommersches Landesmuseum zum Nießbrauch überlassen.

4. Eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ist als Anlage der Gründungssatzung vom 20.09.1996 beigefügt worden.

5. Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ stellen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als institutionelle Zuwendungen nach Maßgabe des Bundes-, des Landes- und des städtischen Haushalts zur Verfügung.

6. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.

7. Werden Zuwendungen/Zuweisungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.

8. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Es ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines Nominalwertes zu erhalten. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 4

Mittelverwendung

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.

2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft Im Stiftungsrat und Vorstand ist unzulässig.

3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sofern notwendige Auslagen nicht von entsendenden Stellen übernommen werden, werden sie auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

4. Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Organmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Stiftung beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheit unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder.

5. Werden durch von Organen der Stiftung zu beschließende Angelegenheiten private Interessen eines Organmitgliedes oder seiner engsten Familien berührt, so hat das betroffene Mitglied die anderen Mitglieder des jeweiligen Organs vor Beschlussfassung

über diese Angelegenheit zu unterrichten und an der Beschlussfassung über diese Angelegenheit nicht teilzunehmen.

§ 6

Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an:

   a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland

   b) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

   c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein

   d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

   e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Universität Greifswald

   f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Pommerschen Landsmannschaft

   g) bis zu vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

   h) die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.

2. Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 a) – f) werden einschließlich einer Stellvertretung für jedes Mitglied von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 g) werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) – f) des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren berufen. Auch für diese Mitglieder können Stellvertretungen berufen werden. Die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird von seiner Stellvertretung vertreten.

3. Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung bzw. Wiederberufung eines Mitglieds ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. berufen werden.

4. Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Mit der Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet die Amtszeit der bisherigen Amtspersonen, es sei denn, es erfolgt eine Wiederwahl.

5. Der Stiftungsrat wird von der /dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

6. Die vorzeitige Abberufung der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 g) aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat ist möglich.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest. Er berät, unterstützt und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

2. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:

   a) den jährlichen Arbeitsplan und den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,

   b) die jährlichen Wirtschaftspläne und die Jahresrechnungen,

   c) die jährliche Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses und des Jahresberichts,

   d) die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,

   e) die Einstellung und Entlassung der Museumsdirektorin/des Museumsdirektors,

   g) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 13 TVöD auf Vorschlag des Vorstandes,

   h) die Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung,

   i) die Geschäftsordnungen der Stiftung auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums.

3. Der Stiftungsrat kann einen wissenschaftlichen Beirat von bis zu sieben Mitgliedern berufen.

4. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und der Museumsdirektorin/dem Museumsdirektor wird die Stiftung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten; diese sind auch Dienstvorgesetzte.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung – anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

3. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13. Bei Stimmengleichheit gilt in diesen Fällen der Vorschlag als abgelehnt. Falls ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Stiftungsratssitzung einzuberufen.

4. In Haushalts- und Personalangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Zuwendungsgebenden Bund, Land Mecklenburg-Vorpommern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald gefasst werden.

5. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzusenden.

6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der Direktorin/dem Direktor des Museums als Vorsitzender/Vorsitzendem und je einer von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Universität Greifswald zu berufenden Vertretung.

2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist eine Nachfolge für den Rest der Amtsperiode zu berufen.

3. Im Falle der Verhinderung wird die Stiftung von dem stellvertretenden Vorstandsmitglied vertreten, die Stellvertretung wechselt jährlich.

4. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein anderes Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat verlangen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) und Verwaltung des Stiftungsvermögens (§3), soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist,

   b) Erarbeitung des Jahresarbeitsplans und des Jahrestätigkeitsberichts des Museums,

   c) Erstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn und der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht nach Ende des Geschäftsjahres,

   d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,

   e) Entscheidung in Personalangelegenheiten soweit hierfür nicht der Stiftungsrat (§ 7 (2) zuständig ist.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist und die Tagesordnung können geändert werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall hiermit einverstanden sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege per E-Mail unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes herbeiführen (Umlaufbeschluss). Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Falls ein Mitglied des Vorstandes dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

3. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstands zuzusenden.

§ 12

Jahresabschluss

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von neun Monaten eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 07.06.2006 der zuständigen Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

2. Die oder der Stiftungsratsvorsitzende hat die Jahresabrechnung nach Abs. 1 durch eine in Abstimmung mit den Zuwendungsgebenden beauftragte Stelle prüfen zu lassen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben und den zuständigen Stellen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung zu stellen.

3. Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Zuwendungsgebenden bleiben unberührt.

§ 13

Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Vor Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sind mindestens zwei der Stifter anzuhören.

2. Wird die Stiftung aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, so beschließt der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder darüber, an welche ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften das Stiftungsvermögen fällt. Das Stiftungsvermögen darf dabei nur zu den in § 2 (1) genannten Zwecken und unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

3. Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle und Zustimmungserklärungen sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen.

4. Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung endet der Nießbrauch gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3.

§ 14

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde (Tag des Zugangs des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen der Stiftung außer Kraft.

Ort, Datum,

Name, Funktion, Unterschrift

(der/des Vorstandsvorsitzenden und der/des Stiftungsratsvorsitzenden)

Stand: 06.07.2020

S A T Z U N G der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ (Aktuelle Fassung vom 28.11.2002)	Satzung der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ (Entwurf BKM nach Billigung des Stiftungsrates vom 14.11.2019; neuer Entwurf von PLM mit Änderungsvorschlägen der Hansestadt Greifswald vom 28.01.2020, übermittelt von Dr. Schröder am 25.02.2020; mit Änderungsvorschlägen von SR-Mitglied Dr. Sydow, vom 29.02.2020 mit Änderungsvorschlägen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 03.06.2020)
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform (1) Die von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hansestadt Greifswald, der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald, der Stiftung Pommern in Kiel und der Pommerschen Landsmannschaft – Zentralverband e.V. - errichtete Stiftung führt den Namen „Pommersches Landesmuseum“ (Stiftungsgeschäft vom 20. September 1996). (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Greifswald. **§ 12 Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr** 1) Die Stiftung führt den Namen „Pommersches Landesmuseum“. Sie wurde von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, der Universität Greifswald, der Stiftung Pommern in Kiel und der Pommerschen Landsmannschaft e. V. errichtet (Stiftungsgeschäft vom 20. September 1996). 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. 3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
§ 2 Zweck der Stiftung (1) Die Stiftung soll auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Geschichte, Kunst und Kultur der historischen Region Pommern bewahren und dokumentieren. Dazu sammelt und präsentiert sie dingliches Kulturgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen. Die Stiftung soll dabei in besonderer Weise einen Beitrag zur Verständigung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Republik Polen leisten. Sie soll weiterhin die historischen Verbindungen Pommerns zu den Anrainerstaaten der Ostsee, namentlich zu Schweden und Dänemark, wieder sichtbar machen und lebendig werden lassen. (2) Zu diesem Zweck errichtet und betreibt die Stiftung ein Museum, das in vergleichbarer Weise wie die Landesmuseen der Bundesländer auszubauen ist und bereitsteht, pommersches Kulturgut zu übernehmen, zu sammeln, zu pflegen, zu präsentieren und zu erforschen. Es soll mit gleichgerichteten Einrichtungen in Bund und Ländern sowie mit Museen und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Die Stiftung sieht sich zugleich als Forum für die kulturellen Belange Pommerns. (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung	**§ 2 Zweck der Stiftung** 1) Die Stiftung soll auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Geschichte, Kunst und Kultur der historischen Region Pommern bewahren und dokumentieren. Dazu sammelt und präsentiert sie dingliches Kulturgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen. Die Stiftung soll dabei in besonderer Weise einen Beitrag zur Verständigung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Republik Polen leisten. Sie soll weiterhin die historischen Verbindungen Pommerns zu den Anrainerstaaten der Ostsee, namentlich zu Polen, Schweden und Dänemark, wieder sichtbar machen und lebendig werden lassen. 2) Zu diesem Zweck ist die Stiftung Träger des Pommerschen Landesmuseums, das in vergleichbarer Weise wie die Landesmuseen der Bundesländer auszubauen ist und bereitsteht, pommersches Kulturgut zu übernehmen, zu sammeln, zu pflegen, zu präsentieren und zu erforschen. Es soll mit gleichgerichteten Einrichtungen in Bund und Ländern sowie mit Museen und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Die Stiftung sieht sich zugleich als Forum für die kulturellen Belange Pommerns. 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist

ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
§ 3 Stiftungsvermögen (1) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Hansestadt Greifswald, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald und die Pommersche Landsmannschaft – Zentralverband e. V. – bringen das Stiftungsvermögen ein. Die Stiftung Pommern hat ihre Sammlungen und ihr Finanzvermögen als Zustiftung eingebracht. (2) Die Hansestadt Greifswald stellt die Liegenschaften „Quistorp-Haus“, „Guardianshaus“ und „Graues Kloster“ zum Nießbrauch bereit. (3) Die von der Hansestadt Greifswald und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität eingebrachten Sammlungen werden der Stiftung Pommersches Landesmuseum zum Nießbrauch überlassen. (4) Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ stellen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Hansestadt Greifswald als institutionelle Zuwendungen nach Maßgabe des Bundes-, des Landes- und des städtischen Haushalts zur Verfügung. (5) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zustiftungen der Stifter oder Dritter zu. (6) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Seine Erträge sind im Sinne des § 2 zu nutzen. (7) Eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ist als Anlage beigefügt.	**§ 3 Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden** 1) Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Universität Greifswald und die Pommersche Landsmannschaft e. V. haben das Stiftungsvermögen eingebracht. Die inzwischen aufgelöste Stiftung Pommern hatte ihre Sammlungen und ihr Finanzvermögen als Zustiftung eingebracht. 2) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt die Liegenschaften „Quistorp-Haus“, „Guardianshaus“ und „Graues Kloster“ zum Nießbrauch bereit. 3) Die von der Universitäts-und Hansestadt Greifswald und der Universität Greifswald eingebrachten Sammlungen werden der Stiftung Pommersches Landesmuseum zum Nießbrauch überlassen. 4) Eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ist als Anlage der Gründungssatzung vom 20.09.1996 beigefügt worden. 5) Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ stellen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als institutionelle Zuwendungen nach Maßgabe des Bundes-, des Landes- und des städtischen Haushalts zur Verfügung. 6) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen. 7) Werden Zuwendungen/Zuweisungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. 8) Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Es ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines Nominalwertes zu erhalten. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.
§ 4 Mittelverwendung (1) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck	**§ 4 Mittelverwendung** 1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der

der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 5 Organe (1) Organe der Stiftung sind a) der Stiftungsrat und b) der Vorstand. (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Auslagen werden von der Stiftung nicht erstattet.	**§ 5 Stiftungsorgane** 1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. 2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft Im Stiftungsrat und Vorstand ist unzulässig. 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sofern notwendige Auslagen nicht von entsendenden Stellen übernommen werden, werden sie auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet. 4) Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Organmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Stiftung beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheit unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder. 5) Werden durch von Organen der Stiftung zu beschließende Angelegenheiten private Interessen eines Organmitgliedes oder seiner engsten Familien berührt, so hat das betroffene Mitglied die anderen Mitglieder des jeweiligen Organs vor Beschlussfassung über diese Angelegenheit zu unterrichten und an der Beschlussfassung über diese Angelegenheit nicht teilzunehmen.
§ 6 Stiftungsrat (1) Dem Stiftungsrat gehören an: a) ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland b) ein Vertreter des Landes Mecklenburg- Vorpommern c) ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein d) ein Vertreter der Hansestadt Greifswald e) ein Vertreter der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald f) ein Vertreter der Pommerschen Landsmannschaft – Zentralverband e. V. g) bis zu drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens h) der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats. 2) Die Mitglieder nach Abs. 1 a) - f) einschließlich jeweils eines Stellvertreters für jedes Mitglied werden von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 g) werden vom Stiftungsrat in der letzten Sitzung vor Ablauf der Amtsperiode für die Dauer der nächsten Amtsperiode berufen. Sie können sich vertreten lassen.	**§ 6 Stiftungsrat** 1) Dem Stiftungsrat gehören an: a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland b) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Universität Greifswald f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Pommerschen Landsmannschaft g) bis zu vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens h) die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats. 2) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 a) – f) werden einschließlich einer Stellvertretung für jedes Mitglied von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 g) werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) – f) des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren berufen. Auch für diese Mitglieder können Stellvertretungen berufen werden. Die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird von seiner Stellvertretung vertreten.

(3) Die Amtsperiode des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung bzw. -berufung eines Mitgliedes ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied kann ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. berufen werden. (4) Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. (5) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis der Vertreter der Zuwendungsgeber den Vorsitzenden und den Stellvertreter.	3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung bzw. Wiederberufung eines Mitglieds ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. berufen werden. 4) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Mit der Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet die Amtszeit der bisherigen Amtspersonen, es sei denn, es erfolgt eine Wiederwahl. 5) Der Stiftungsrat wird von der /dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt. 6) Die vorzeitige Abberufung der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 g) aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat ist möglich.
<u>§ 7 Aufgaben des Stiftungsrates</u> (1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. (2) Der Stiftungsrat beschließt über a) die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes b) die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit einschließlich des Arbeits- und Entwicklungsprogramms c) die Entlastung des Vorstandes d) die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats e) grundlegende strukturelle Maßnahmen f) die Einstellung und Kündigung des Museumsdirektors g) die Einstellung der Mitarbeiter ab BAT II h) Satzungsänderungen i) die Geschäftsordnung der Stiftung Den jährlichen Tätigkeitsbericht nimmt der Stiftungsrat zur Kenntnis (3) Bei Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und dem Museumsdirektor wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten, der auch sein Dienstvorgesetzter ist.	**§ 7Aufgaben des Stiftungsrates** 1) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest. Er berät, unterstützt und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. 2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über: a) den jährlichen Arbeitsplan und den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes, b) die jährlichen Wirtschaftspläne und die Jahresrechnungen, c) die jährliche Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses und des Jahresberichts, d) die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, e) die Einstellung und Entlassung der Museumsdirektorin/des Museumsdirektors, f) die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 13 TVöD auf Vorschlag des Vorstandes, g) die Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung, h) die Geschäftsordnungen der Stiftung auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums. 3) Der Stiftungsrat kann einen wissenschaftlichen Beirat von bis zu sieben Mitgliedern berufen. 4) Bei Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und der Museumsdirektorin/dem Museumsdirektor wird die Stiftung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten; diese sind auch Dienstvorgesetzte.
<u>§ 8 Beschlussfassung im Stiftungsrat</u> (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds. Die Vorstandsmitglieder nehmen	**§ 8 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates** 1) Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn

an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung der Stiftung.	mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. 2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung – anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil. 3) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13. Bei Stimmengleichheit gilt in diesen Fällen der Vorschlag als abgelehnt. Falls ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Stiftungsratssitzung einzuberufen. 4) In Haushalts- und Personalangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Zuwendungsgebenden Bund, Land Mecklenburg-Vorpommern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald gefasst werden. 5) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzusenden. 6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.
<u>§ 9 Vorstand</u> (1) Der Vorstand besteht aus dem Direktor des Museums als Vorsitzendem und je einem von der Hansestadt Greifswald und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu berufenden Vertreter. Deren Amtsperiode beträgt 4 Jahre; Wiederberufung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu berufen. (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird die Stiftung von dem stellvertretenden Vorstandsmitglied vertreten; die Stellvertretung wechselt jährlich. (3) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn ein Mitglied es verlangt.	**§ 9 Vorstand** 1) Der Vorstand besteht aus der Direktorin/dem Direktor des Museums als Vorsitzender/Vorsitzendem und je einer von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Universität Greifswald zu berufenden Vertretung. 2) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist eine Nachfolge für den Rest der Amtsperiode zu berufen. 3) Im Falle der Verhinderung wird die Stiftung von dem stellvertretenden Vorstandsmitglied vertreten, die Stellvertretung wechselt jährlich. 4) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein anderes Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat verlangen.
<u>§ 10 Aufgaben des Vorstandes</u> (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:	**§ 10 Aufgaben des Vorstandes** 1) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. 2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erarbeitung und Vorlage des Arbeits- und Entwicklungsprogramms b) Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung sowie Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses c) Vorlage eines schriftlichen Jahresberichtes d) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Stiftungsrates e) Anstellung und Kündigung der Mitarbeiter soweit nicht gemäß § 7 (2) der Satzung der Stiftungsrat zuständig ist.	a) Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) und Verwaltung des Stiftungsvermögens (§3), soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, b) Erarbeitung des Jahresarbeitsplans und des Jahrestätigkeitsberichts des Museums, c) Erstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn und der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht nach Ende des Geschäftsjahres, d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, e) Entscheidung in Personalangelegenheiten soweit hierfür nicht der Stiftungsrat (§ 7 (2) zuständig ist.
<u>§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes</u> Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.	**§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes** 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist und die Tagesordnung können geändert werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall hiermit einverstanden sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. 2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege per E-Mail unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes herbeiführen (Umlaufbeschluss). Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Falls ein Mitglied des Vorstandes dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. 3) Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstands zuzusenden.
<u>§ 12 Geschäftsjahr</u> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	**((Siehe § 1))**
<u>§ 13 Jahresabschluss</u> **(1)** Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss aufzustellen und durch einen Jahresbericht zu erläutern. **(2)** Der Jahresabschluss ist zu prüfen; das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Prüfungsrechte der Rech-	**§ 12 Jahresabschluss** 1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von neun Monaten eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Stiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 07.06.2006 der zuständigen Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. 2) Die oder der Stiftungsratsvorsitzende hat die Jahresabrechnung nach Abs. 1 durch eine in Abstimmung mit den

nungsprüfungsbehörden der Zuwendungsgeber bleiben unberührt. Der geprüfte Jahresabschluss ist den zuständigen Behörden des Bundes, des Landes Mecklenburg- Vorpommern und der Hansestadt Greifswald zur Verfügung zu stellen. (3) Der Jahresabschluss ist der Stiftungsaufsicht zusammen mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.	Zuwendungsgebenden beauftragte Stelle prüfen zu lassen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben und den zuständigen Stellen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung zu stellen. 3) Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Zuwendungsgeber bleiben unberührt.
<u>§ 14 Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung</u> (1) Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates, der einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder bedarf, aufgelöst werden. (2) Bei Auflösung der Stiftung hat der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder darüber zu entscheiden, an wen das Stiftungsvermögen im Sinne des § 96 BVFG fällt. Es darf nur zu den in § 2 genannten Zwecken verwandt werden. (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. (4) Zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung endet der Nießbrauch.	**§ 13 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung** 1) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Vor Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sind mindestens zwei der Stifter anzuhören. 2) Wird die Stiftung aufgehoben oder fallen die steuerbegünstigten Zwecke weg, so beschließt der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder darüber, an welche ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften das Stiftungsvermögen fällt. Das Stiftungsvermögen darf dabei nur zu den in § 2 (1) genannten Zwecken und unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. 3) Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle und Zustimmungserklärungen sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen. 4) Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Stiftung endet der Nießbrauch gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 3.
<u>§ 15 Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.	**§ 14 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten** 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. 2) Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde (Tag des Zugangs des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen der Stiftung außer Kraft.
<u>§ 16 Übergangsregelung</u> Bis zur Neuberufung der Vertreter in den Organen nehmen die bisherigen Vertreter die Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung wahr.	**entfällt**
Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden	Ort, Datum, Name, Funktion, Unterschrift (des Vorstandsvorsitzenden und des Stiftungsratsvorsitzenden)